



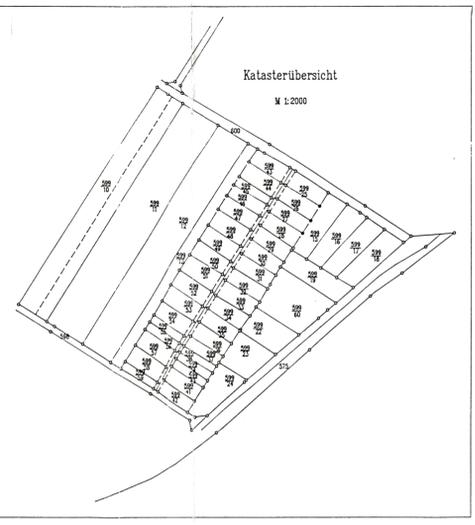
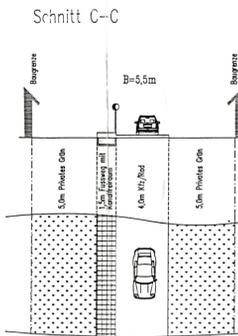
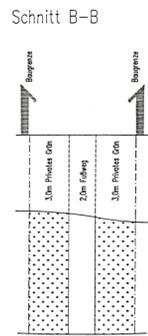
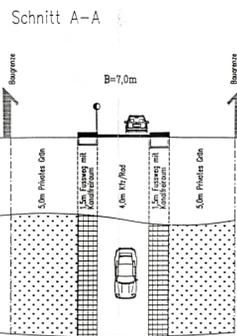
Planzeichenerklärung:

- Grenze des Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Baulinie
- Strassen
- Katastergrenzen
- Katasterbezeichnung
- Parzellierungsvorschlag
- Höhenlinien
- Richtungsvorgabe Verlauf Fassade
- Grundstücksfläche
- Grundstückszufahrten
- Grenzstein
- Regenrückhaltebecken
- vorhandene Bebauung
- Privates Grün
- Vorgabe durch Grünordnungsplan
- Trassenkorridor, Öffentliches Grün
- Mischgebiet
- GRZ 0,4
- SD 38-45 Grad

Gesamtfläche Mischgebiet: ca. 40.556 qm
 Gesamtfläche Eigenheimbaugrundstücke: ca. 31.358 qm
 Gesamte Straßenflächen: ca. 7.275 qm
 Regenrückhaltebecken: ca. 766 qm
 Trassenkorridor: ca. 1045 qm

Mi	o
I	GRZ 0,4
	(mit ausbaufähigem DG)
	SD 38-45 Grad

Straßenprofil



Textliche Festsetzungen

Teil A: Bebauungsplan für das Mischgebiet Göttern
 über den Schwemmtümpel vom Mai 1992,
 M 1 : 1000, geändert 05/93

Teil B: Textliche Festsetzungen

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung/Verwendungszweck
 Das Baugebiet wird ausgetrennt als Mischgebiet (Mi) gemäß § 6 der BauVO.

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbetriebe.

Für das Maß der baulichen Nutzung gilt § 17 Abs. 1 der BauVO im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans.

Folgende Festsetzungen wurden getroffen:

Mi Mischgebiet

GRZ 0,4 Grundflächenzahl

o offene Bauweise

maximale Anzahl der Vollgeschosse

SD 38 - 45 ° vorgeschriebene Dachform

Satteldach (Kippgewinne zulässig)

Dachneigung zwischen 38 und 45 Grad möglich

ED zur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

Die Parzellen am nordwestlichen und am südwestlichen Bebauungsrand sind vorwiegend gewerblichen Zwecken vorbehalten.

Gebäudebreiten

Generell sind die Gebäudebreiten von Wohngebäuden in Traufstellung nicht breiter als 18,0 m und nicht schmaler als 10,0 m. Bei Gebäuden in Gebäudefronten dürfen die Breiten zwischen 5,5 m und 10,0 m.

Trauf- und Geschosshöhen

Gebäude im Planungsbereich sind mit 2,80 m Geschosshöhe im Normgeschoss nicht zu überschreiten.

Als maximale Traufhöhe werden 5,5 m ab OK Gebäude festgesetzt.

Sockel

Sockel von Wohn- und Hauptgebäuden haben in der Regel 0,5 m als Untergrenze und 1 m als Obergrenze.

Dachform

Aufgrund der guten Orientierung des Ortes von den angrenzenden Höhenzügen kommt der Dachausbildung eine vorrangige Bedeutung zu. Für Wohn- und Hauptgebäude ist das steile Satteldach (38 - 45 Grad) mit oder ohne Kippgewinne anzuwenden. Flachdächer sind generell unzulässig. Bei kleinen Nebengebäuden (z.B. Garagen) sind die Dachformen den Hauptgebäuden anzupassen. Unterschiedliche Dachformen sind unzulässig.

Dachneigungen

Die Dachneigung soll mit Dachziegel/Dachsteinen zu erfolgen. Die Form der Dachziegel sollte in Abhängigkeit von der Gestaltung der Fassade gewählt werden. Dachausbauten sind im Material der Störigen Fläche zu gestalten.

Die Dachfläche ist nur ein Material, eine Verklebung und eine Farbgebung zulässig.

Unzulässige Dachdeckungsmaterialien sind:

- Dachpappe, Presszinkblech,
- Wellblech,
- Wellblech/blech,
- Eternit und Kunststoffe,
- Schiefer.

Fassadenmaterialien und -oberflächen

Mögliche Oberflächenmaterialien für Wandflächen von Gebäuden sind:

- verputztes Mauerwerk,
- Klinkermauerwerk,
- Sichtmauerwerk mit verputzten Aufzügen,
- Natursteinmauerwerk (Kalkstein, Sandstein, quarförmig als Sockel),
- Holzvertäuschungen für Fassadenteile (z.B. Giebeldecke).

Farggebung

Für verputzte Fassaden sind helle, gedämpfte Farbtöne zur Anwendung zu bringen. Die Farbpalette ist in der Größe von weiß, grau, gelb, grün und erdigen (geringer Sättigung, großer Realwert) zu gestalten. Klinker- und Natursteinmauerwerk und Dachziegel sind in der Regel im Material zu belassen. Bei der Deckung ist nur die Farbe der zulässig. Gefache von Fassadenfassaden sind als Giebelputz, vorwiegend in weiß auszuführen.

Fenster

Zulässig sind folgende Fensterformen:

- Rechteckfenster,
- Rundbogenfenster,
- Fenster mit und ohne Sprössen,
- großflächige Fensterfronte zur Terrassenseite,
- Wintergärten,
- Gassaker,
- Holzfenster/Kunststofffenster.

3a. Durch das Landesverwaltungsamt wurde am 29.11.95 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, Az: 210-4621-AFD-053-MI beschlossen und in der Zeit vom 11.12.95 bis 19.12.1995 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Jedermann während der Dienststunden in den Stadtverwaltungsamt Magdala, Einsicht in die 1. vereinfachte Änderung nehmen und Auskunft verlangen kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtskräftig.

Magdala, den 20. 12. 1995

Zorn Bürgermeisterin

Fensterflächen/Außenplausen

Zulässig sind:

- Holz-Fensterflächen,
- Holz- und Kunststoff-Außenplausen je nach Anpassung an die Fassadengestaltung.

Zäune, Tore, Einfahrten

Zugelassen sind Zäune bis max. 1,5 m Höhe als Holzkonstruktion, in Verbindung mit schönen Natursteinpfeilern.

Niedrige Natursteinsociet sind möglich.

Gegen eine Begrünung der Begrenzung der einzelnen Grundstücke untereinander ist nichts einzuwenden.

Einfahrten und Tore sind in die Zaungestaltung passend zu integrieren.

Mauern

Sollte sich das Anordnen von Mauern erforderlichen machen, so sind diese aus Natursteinen (quaderförmig, behauener Kalkstein bzw. Feldstein) herzustellen. Verputzte Mauern oder Betonmauern sind zu vermeiden bzw. durch immergrüne Kletterpflanzen bewachsen zu lassen. Ihre Höhe soll dem Maßstab des öffentlichen Raumes angepasst sein, 1,50 m aber nicht überschreiten.

Bei der Terrassengestaltung sind Ziermauern in Anpassung an die Fassadengestaltung zulässig.

Werbung, Beschilderung, Beschriftungen

Für Werbung jeder Art gelten die Aussagen der Bauordnung, § 13, vom 20.07.1990.

Aufgrund des örtlichen Charakters der Ortslage ist Werbung generell an der Straße der Leistung anzubringen.

Werbung, Beschilderung und Beschriftung ist auf den Erdgeschossbereich zu beschränken. Es ist maximal eine Werbefläche zulässig. Beschilderungen sind als liegendes Rechteck auszubilden und dürfen eine Größe von 25 cm in der Breite und 18 cm in der Höhe nicht überschreiten.

Warenautomaten/Spielautomaten

Das Anbringen von Waren- und Spielautomaten im öffentlichen Raum innerhalb des Planungsbereiches und an Fassaden, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind, ist untersagt.

2. Nebenanlagen

Hausumgäbe sind unzulässig auf dem Grundstück unterzubringen, optimal ist ein Standort mit Umgrünung oder andersgearteter Verklebung in Anpassung an die Gebäude- und Grundstücksgestaltung.

Sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14, Abs. 1, BauVO, wie Pergolen, Gärten- und Gartenhäuschen, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der Flächen für Gemeinschaftsanlagen zulässig.

Nebenanlagen für die Ver- und Entsorgung des Baugebietes sind nach § 14, Abs. 2, zulässig, auch wenn im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Innerhalb der öffentlichen Flächen sind erforderliche Nebenanlagen uneneingetraglich zulässig.

Sattelflächen sind so anzubringen, daß sie vom öffentlichen Raum möglichst wenig einsehbar sind. Sattelflächenanlagen an Vorderfassaden oder in vorderen Dachbereichen sind unzulässig.

Die Aufstellung von Tanks muß so erfolgen, daß sie vom Straßenbereich nicht einsehbar sind.

3. Stellplätze und Garagen

Je Grundstück ist die Anordnung von einer Garage und einem Carport im Bebauungsplan zugelassen.

4. Verkehrsflächen

Die im Bebauungsplan als Straßen vorgesehenen Verkehrsflächen werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

5. Ver- und Entsorgung

Das auf den Parzellen anfallende Regenwasser der Dach- und anderer versiegelten Flächen ist vom jeweiligen Grundstückseigentümer aufzufangen und auf seinem Grundstück versickern zu lassen. Die Einleitung in das Straßenabwasserungssystem bzw. in den Schmutzwasserkanal ist verboten. Grundsätzlich ist die Seite 9

6. Grünordnerische Maßnahmen

Unter Beachtung der Regeln des Blattsch 2 sind die Belange der Landschafts- und Naturschutz durch entsprechende grünordnerische Maßnahmen zu sichern.

Der Förderung nach Vermeidung von Eingriffen, den Ausgleich von beeinträchtigenden Funktionen des Naturhaushaltes, Ersatzmaßnahmen und die landschaftsrechtliche Gestaltung des Landschaftsbildes wird durch den Grünordnungsplan Rechnung getragen.

Die Festsetzungen des Grünordnungsplanes sind Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die nachfolgend aufgeführten Pflichten beinhalten die ausgleichenden Ersatzmaßnahmen, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den baulichen Eingriff zu vermeiden.

6.1. Obstweiden/Obstheime am vorhandenen Feldweg der südwestgrenze des Bebauungsgebietes

Hochstämme von Apfel, Birne, Pflaume und Kirsche in alten Sorten

Juglans regia - Walnuß

- 6.2. Baum- und Strauchbebauung innerhalb des Mischgebietes
- Aesculus parviflora - Kastanie (rotblühende)
 - Crataegus in Arten und Sorten - Hahnentee
 - Corus avellana - Haselnuß
 - Fraxinus ornus - Blumensche (Kultivar)
 - Morus communis - Weiböhr
 - Prunus domestica - Wildbirne
 - Sorbus torminalis - Elsbere
 - Sorbus in A. u. S. - Vogelbeere
 - Syringa in A. u. S. - Flieder (Kultivar)
 - Tilia in Arten - Linde (auch als geschultete Hausbäume möglich)
- Klettergehölze
- Lonicera in A. u. S. - Geißblatt
 - Rosa in S. - Kletterrosen (Kultivar)
 - Spierstrauch - Efeu
 - Hedera helix - Kletterich
 - Poligonum ubertii - Wilder Wein
 - Parthenocissus tricuspidata
 - Wein in A. u. S.

- 6.3. Ausbildung einer artreichen Urzonen im Bereich des Regenrückhaltebeckens und der Mägel
- Salix viminalis - Hanfweide
 - Salix caprea - Segge
 - Carex acutiformis - Röhricht
 - Deschampsia cespitosa - Röhricht
 - Filipendula ulmaria - Mädel
 - Gallium palustre - Labkraut
 - Geum urbanum - Nesselwurz
 - Geranium silvestre - Schwalbe
 - Iris pseudacorus - Schwelbich
 - Lychnis thyriflora - Blüthenröhrl
 - Lythrum salicaria - Blutwurz
 - Phlox arandiflora - Röhrlgras
 - Polygonum officinale - Beinwell

- 6.4. Pflanzung einer Feldzonen im Bereich der nordwestgrenze des Bebauungsgebietes mit Heckenstrukturen
- Baumhecke, Feldgehölzpflanzung (Feldzonen, "Hölzchen")
- Acer campestre - Feldahorn
 - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
 - Corus betulus - Hainbuche
 - Crataegus monogyna - Weißdorn
 - Fagus sylvatica - Buche
 - Fraxinus pedunculata - Stieleiche
 - Quercus robur - Eiche
 - Sorbus torminalis - Elsbere
 - Tilia cordata - Winterlinde

- 6.5. Pflanzung einer Heckenzone im Bereich der südwestgrenze des Bebauungsgebietes mit Heckenstrukturen
- Corus avellana - Haselnuß
 - Corus sanguinea - Gemeiner Hartweid
 - Euonymus europaeus - Wintergrün
 - Lonicera periclymenum - Waldheide
 - Rubus idaeus - Himbeere
 - Rosa canina - Hundrose
 - Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

7. Verkehrserschließung

Zur Zeit werden die geforderten schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1 bei Erhebung des Mischgebietes in ein Mischgebiet (Mi) im Bebauungsplan festgelegt. Während der Nachtzeit ist bei der derzeitigen Verkehrsbelastung der Autobahn BAB 4 eine Überschreitung um unpräzisen immissionswert von 4 dB(A) zu vermeiden.

Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Gebäudeanordnung (Fassade parallel zu den Anliegerstraßen bzw. zur BAB 4) wird der geringfügige Überschreitung der Orientierungswerte während der Nachtzeit Rechnung getragen.

8. Rechtgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2233), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993.
- 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990, geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. 08. 1990.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhaltes (PlanIVVO) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833).
- Gestaltungsplanung Göttern in der Beschlussfassung vom 14. 11. 1991.

9. Die Genehmigung dieser Bebauungsänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.03.94 von der Gemeindevertretung des Mischgebietes beschlossen und in der Zeit vom 08.03.94 bis zum 08.03.94 öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 08.03.94 bis zum 08.03.94 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.03.94 von der Gemeindevertretung des Mischgebietes beschlossen und in der Zeit vom 08.03.94 bis zum 08.03.94 öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 08.03.94 bis zum 08.03.94 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

11. Entsprechend § 13 BauNVO wurden die betroffenen Eigentümer der Grundstücke und bestimmte Träger öffentlicher Belange befristet mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

2a. Der Stadtrat Magdala hat mit Beschluss Nr. 80 vom 20.07.95 die Änderung der Flurstücksgrenzen der Grundstücke 12, 17, 18, 25, 26, 34 als einfache Änderung der Satzung beschlossen. Die Änderung ist rechtskräftig.

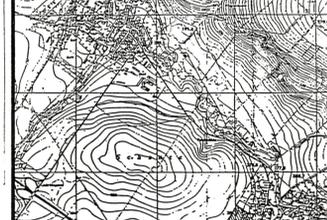
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Magdala, den 20. 12. 1995

Zorn Bürgermeisterin

Az: 210-4621-AFD-053-MI - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Mischgebiet Göttern

Magdala, den 30. Aug. 1994



1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.03.94. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 08.03.94 bis zum 08.03.94 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung maßgebliche Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz Nr. 1 BauNVO (i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO) beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauNVO ist am 08.03.94 durch Aushang erfolgt.

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung sind in der Zeit vom 08.03.94 bis zum 08.03.94 öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 08.03.94 bis zum 08.03.94 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebene öffentliche Auslegung der Träger öffentlicher Belange am 08.03.94 genehmigt. Das Ergebnis ist mitteilbar.

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Die Änderung der Träger öffentlicher Belange am 08.03.94 genehmigt. Das Ergebnis ist mitteilbar.

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.03.94 von der Gemeindevertretung des Mischgebietes beschlossen und in der Zeit vom 08.03.94 bis zum 08.03.94 öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 08.03.94 bis zum 08.03.94 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.03.94 von der Gemeindevertretung des Mischgebietes beschlossen und in der Zeit vom 08.03.94 bis zum 08.03.94 öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 08.03.94 bis zum 08.03.94 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

11. Entsprechend § 13 BauNVO wurden die betroffenen Eigentümer der Grundstücke und bestimmte Träger öffentlicher Belange befristet mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

2a. Der Stadtrat Magdala hat mit Beschluss Nr. 80 vom 20.07.95 die Änderung der Flurstücksgrenzen der Grundstücke 12, 17, 18, 25, 26, 34 als einfache Änderung der Satzung beschlossen. Die Änderung ist rechtskräftig.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Magdala, den 20. 12. 1995

Zorn Bürgermeisterin

Die Genehmigung erfolgte unter Az: 210-4621-AFD-053-MI - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Mischgebiet Göttern

Magdala, den 29. Nov. 1995

Zorn Bürgermeisterin

1a. Entsprechend § 13 BauNVO wurden die betroffenen Eigentümer der Grundstücke und bestimmte Träger öffentlicher Belange befristet mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

2a. Der Stadtrat Magdala hat mit Beschluss Nr. 80 vom 20.07.95 die Änderung der Flurstücksgrenzen der Grundstücke 12, 17, 18, 25, 26, 34 als einfache Änderung der Satzung beschlossen. Die Änderung ist rechtskräftig.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Magdala, den 20. 12. 1995

Zorn Bürgermeisterin

Die Genehmigung erfolgte unter Az: 210-4621-AFD-053-MI - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Mischgebiet Göttern

Magdala, den 29. Nov. 1995

Zorn Bürgermeisterin

1a. Entsprechend § 13 BauNVO wurden die betroffenen Eigentümer der Grundstücke und bestimmte Träger öffentlicher Belange befristet mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

2a. Der Stadtrat Magdala hat mit Beschluss Nr. 80 vom 20.07.95 die Änderung der Flurstücksgrenzen der Grundstücke 12, 17, 18, 25, 26, 34 als einfache Änderung der Satzung beschlossen. Die Änderung ist rechtskräftig.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Magdala, den 20. 12. 1995

Zorn Bürgermeisterin

Die Genehmigung erfolgte unter Az: 210-4621-AFD-053-MI - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Mischgebiet Göttern

Magdala, den 29. Nov. 1995

Zorn Bürgermeisterin

1a. Entsprechend § 13 BauNVO wurden die betroffenen Eigentümer der Grundstücke und bestimmte Träger öffentlicher Belange befristet mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

2a. Der Stadtrat Magdala hat mit Beschluss Nr. 80 vom 20.07.95 die Änderung der Flurstücksgrenzen der Grundstücke 12, 17, 18, 25, 26, 34 als einfache Änderung der Satzung beschlossen. Die Änderung ist rechtskräftig.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Magdala, den 20. 12. 1995

Zorn Bürgermeisterin

Die Genehmigung erfolgte unter Az: 210-4621-AFD-053-MI - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Mischgebiet Göttern

Magdala, den 29. Nov. 1995

Zorn Bürgermeisterin

1a. Entsprechend § 13 BauNVO wurden die betroffenen Eigentümer der Grundstücke und bestimmte Träger öffentlicher Belange befristet mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

2a. Der Stadtrat Magdala hat mit Beschluss Nr. 80 vom 20.07.95 die Änderung der Flurstücksgrenzen der Grundstücke 12, 17, 18, 25, 26, 34 als einfache Änderung der Satzung beschlossen. Die Änderung ist rechtskräftig.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Magdala, den 20. 12. 1995

Zorn Bürgermeisterin

Die Genehmigung erfolgte unter Az: 210-4621-AFD-053-MI - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Mischgebiet Göttern

Magdala, den 29. Nov. 1995

Zorn Bürgermeisterin

1a. Entsprechend § 13 BauNVO wurden die betroffenen Eigentümer der Grundstücke und bestimmte Träger öffentlicher Belange befristet mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

2a. Der Stadtrat Magdala hat mit Beschluss Nr. 80 vom 20.07.95 die Änderung der Flurstücksgrenzen der Grundstücke 12, 17, 18, 25, 26, 34 als einfache Änderung der Satzung beschlossen. Die Änderung ist rechtskräftig.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Magdala, den 20. 12. 1995

Zorn Bürgermeisterin

Die Genehmigung erfolgte unter Az: 210-4621-AFD-053-MI - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Mischgebiet Göttern

Magdala, den 29. Nov. 1995

Zorn Bürgermeisterin

1a. Entsprechend § 13 BauNVO wurden die betroffenen Eigentümer der Grundstücke und bestimmte Träger öffentlicher Belange befristet mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

2a. Der Stadtrat Magdala hat mit Beschluss Nr. 80 vom 20.07.95 die Änderung der Flurstücksgrenzen der Grundstücke 12, 17, 18, 25, 26, 34 als einfache Änderung der Satzung beschlossen. Die Änderung ist rechtskräftig.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Magdala, den 20. 12. 1995

Zorn Bürgermeisterin

Die Genehmigung erfolgte unter Az: 210-4621-AFD-053-MI - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Mischgebiet Göttern

Magdala, den 29. Nov. 1995

Zorn Bürgermeisterin

1a. Entsprechend § 13 BauNVO wurden die betroffenen Eigentümer der Grundstücke und bestimmte Träger öffentlicher Belange befristet mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

2a. Der Stadtrat Magdala hat mit Beschluss Nr. 80 vom 20.07.95 die Änderung der Flurstücksgrenzen der Grundstücke 12, 17, 18, 25, 26, 34 als einfache Änderung der Satzung beschlossen. Die Änderung ist rechtskräftig.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Magdala, den 20. 12. 1995

Zorn Bürgermeisterin

Die Genehmigung erfolgte unter Az: 210-4621-AFD-053-MI - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Mischgebiet Göttern

Magdala, den 29. Nov. 1995

Zorn Bürgermeisterin

1a. Entsprechend § 13 BauNVO wurden die betroffenen Eigentümer der Grundstücke und bestimmte Träger öffentlicher Belange befristet mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

2a. Der Stadtrat Magdala hat mit Beschluss Nr. 80 vom 20.07.95 die Änderung der Flurstücksgrenzen der Grundstücke 12, 17, 18, 25, 26, 34 als einfache Änderung der Satzung beschlossen. Die Änderung ist rechtskräftig.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Magdala, den 20. 12. 1995

Zorn Bürgermeisterin

Die Genehmigung erfolgte unter Az: 210-4621-AFD-053-MI - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Mischgebiet Göttern

Magdala, den 29. Nov. 1995

Zorn Bürgermeisterin

1a. Entsprechend § 13 BauNVO wurden die betroffenen Eigentümer der Grundstücke und bestimmte Träger öffentlicher Belange befristet mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

2a. Der Stadtrat Magdala hat mit Beschluss Nr. 80 vom 20.07.95 die Änderung der Flurstücksgrenzen der Grundstücke 12, 17, 18, 25, 26, 34 als einfache Änderung der Satzung beschlossen. Die Änderung ist rechtskräftig.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Magdala, den 20. 12. 1995

Zorn Bürgermeisterin

Die Genehmigung erfolgte unter Az: 210-4621-AFD-053-MI - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Mischgebiet Göttern

Magdala, den 29. Nov. 1995

Zorn Bürgermeisterin

1a. Entsprechend § 13 BauNVO wurden die betroffenen Eigentümer der Grundstücke und bestimmte Träger öffentlicher Belange befristet mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

2a. Der Stadtrat Magdala hat mit Beschluss Nr. 80 vom 20.07.95 die Änderung der Flurstücksgrenzen der Grundstücke 12, 17, 18, 25, 26, 34 als einfache Änderung der Satzung beschlossen. Die Änderung ist rechtskräftig.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Magdala, den 20. 12. 1995

Zorn Bürgermeisterin

Die Genehmigung erfolgte unter Az: 210-4621-AFD-053-MI - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Mischgebiet Göttern

Magdala, den 29. Nov. 1995

Zorn Bürgermeisterin

1a. Entsprechend § 13 BauNVO wurden die betroffenen Eigentümer der Grundstücke und bestimmte Träger öffentlicher Belange befristet mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

2a. Der Stadtrat Magdala hat mit Beschluss Nr. 80 vom 20.07.95 die Änderung der Flurstücksgrenzen der Grundstücke 12, 17, 18, 25, 26, 34 als einfache Änderung der Satzung beschlossen. Die Änderung ist rechtskräftig.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Magdala, den 20. 12. 1995

Zorn Bürgermeisterin

Die Genehmigung erfolgte unter Az: 210-4621-AFD-053-MI - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Mischgebiet Göttern

Magdala, den 29. Nov. 1995

Zorn Bürgermeisterin

1a. Entsprechend § 13 BauNVO wurden die betroffenen Eigentümer der Grundstücke und bestimmte Träger öffentlicher Belange befristet mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

2a. Der Stadtrat Magdala hat mit Beschluss Nr. 80 vom 20.07.95 die Änderung der Flurstücksgrenzen der Grundstücke 12, 17, 18, 25, 26, 34 als einfache Änderung der Satzung beschlossen. Die Änderung ist rechtskräftig.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Magdala, den 20. 12. 1995

Zorn Bürgermeisterin

Die Genehmigung erfolgte unter Az: 210-4621-AFD-053-MI - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Mischgebiet Göttern

Magdala, den 29. Nov. 1995

Zorn Bürgermeisterin

1a. Entsprechend § 13 BauNVO wurden die betroffenen Eigentümer der Grundstücke und bestimmte Träger öffentlicher Belange befristet mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

2a. Der Stadtrat Magdala hat mit Beschluss Nr. 80 vom 20.07.95 die Änderung der Flurstücksgrenzen der Grundstücke 12, 17, 18, 25, 26, 34 als einfache Änderung der Satzung beschlossen. Die Änderung ist rechtskräftig.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Magdala, den 20. 12. 1995

Zorn Bürgermeisterin

Die Genehmigung erfolgte unter Az: 210-4621-AFD-053-MI - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Mischgebiet Göttern

Magdala, den 29. Nov. 1995

Zorn Bürgermeisterin

1a. Entsprechend § 13 BauNVO wurden die betroffenen Eigentümer der Grundstücke und bestimmte Träger öffentlicher Belange befristet mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

2a. Der Stadtrat Magdala hat mit Beschluss Nr. 80 vom 20.07.95 die Änderung der Flurstücksgrenzen der Grundstücke 12, 17, 18, 25, 26, 34 als einfache Änderung der Satzung beschlossen. Die Änderung ist rechtskräftig.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Magdala, den 20. 12. 1995

Zorn Bürgermeisterin

Die Genehmigung erfolgte unter Az: 210-4621-AFD-053-MI - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Mischgebiet Göttern

Magdala, den 29. Nov. 1995

Zorn Bürgermeisterin

1a. Entsprechend § 13 BauNVO wurden die betroffenen Eigentümer der Grundstücke und bestimmte Träger öffentlicher Belange befristet mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

2a. Der Stadtrat Magdala hat mit Beschluss Nr. 80 vom 20.07.95 die Änderung der Flurstücksgrenzen der Grundstücke 12, 17, 18, 25, 26, 34 als einfache Änderung der Satzung beschlossen. Die Änderung ist rechtskräftig.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Magdala, den 20. 12. 1995

Zorn Bürgermeisterin

Die Genehmigung erfolgte unter Az: 210-4621-AFD-053-MI - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Mischgebiet Göttern

Magdala, den 29. Nov. 1995